



Kinderrehabilitation /

Mutter-Kind- / Vater-Kind-Kuren

- Ergänzung zum Faltblatt „Medizinische Rehabilitation“ -

Leistungen der Rentenversicherung

- Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 1, 4 SGB VI
- Antragstellung bei der Renten- oder Krankenversicherung
- Kinderrehabilitation wird gewährt, um eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen oder die Gesundheit zu bessern oder wiederherzustellen (Einfluss auf spätere Erwerbsfähigkeit).
- Leistungen des Rentenversicherungsträgers entsprechen denen der medizinischen Rehabilitation.
- Bei der Kinderrehabilitation besteht **keine Zuzahlungspflicht**.

Leistungen der Krankenversicherung

- Rechtsgrundlagen: §§ 10 (Familienversicherung) und 40 SGB V (Leistungen)
- Stationäre Reha ist für chronisch kranke Kinder und Jugendliche, deren bisherige Behandlung der Ergänzung bedarf.
- Die Reha für Kinder bis zum 14. Lebensjahr dauert i. d. R. vier bis sechs Wochen (§ 23 Abs. 7 SGB V).
- Krankenversicherung und Rentenversicherung leisten gleichrangig nebeneinander.

Mutter-Kind- / Vater-Kind-Kuren

- Rechtsgrundlage: § 41 SGB V
- Die Leistungen müssen aus medizinischen Gründen erforderlich sein.
- Die Prüfung der Notwendigkeit erfolgt durch den medizinischen Dienst (MDK).
- Zuzahlung für Versicherte ab 18 Jahren: 10,- €je Kalendertag ohne Obergrenze.